OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750806/4/BP/BD**

Datum: **Linz, 10. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A J, vertreten durch Anwälte M M GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21. Jänner 2020, GZ: BHBRSich-2018-447479/20-Sch, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 21. Jänner 2020, GZ: BHBRSich-2018-447479/20-Sch, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 7 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 05.03.2019, BHBRSich-2018-447479/6-Sch, wurde Ihnen der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 iVm. § 57 Abs. 1 AVG 1991 verboten.
Am 14.03.2019 ist Ihre Vorstellung gegen das Waffenverbot vom 05.03.2019 hieramts eingelangt.
Es wurde folglich das ordentliche Verfahren eingeleitet.
Bei Erlassung des Bescheids vom 05.03.2019, ist die Behörde von folgendem Sachverhalt ausgegangen: „Am 02.03.2019 gegen 09:30 Uhr kam es in x am Parkplatz vor einem Mehrparteienhaus im Stadtgebiet zu einem Raufhandel. Sie setzten sich dabei mit einem im Auto mitgeführten Schlagring zur Wehr. Ein Schlagring ist eine verbotene Waffe".
Laut Abschlussbericht der PI Altheim vom 20.03.2019, PAD/19/00434368/001/KRIM, haben Sie zugegeben, dass Sie den Schlagring bei dem Vorfall mitgeführt und verwendet haben. Sie hätten diesen vor einigen Jahren in Tschechien gekauft und diesen bei dem Raufhandel zufällig in der Fahrertür des BMW bemerkt. Es handelte sich bei dem PKW um ein Fahrzeug Ihres Schwagers.
Sie hätten diesen PKW nur vorübergehend in Gebrauch gehabt. Somit erscheine die Aussage, Sie hätten den Schlagring „zufällig" in der Fahrertür entdeckt, unglaubwürdig.
Laut Beschuldigtenvernehmung vom 02.03.2019, PAD/19/00434368/001/KRIM, haben Sie selbst ausgesagt: „In diesem Moment habe ich einen vor Jahren in Tschechien gekauften Schlagring in der Verkleidung der Fahrertür gesehen. Ich griff danach und sagte zu den beiden mit dem Schlagring in der Hand, sie sollen den Scheiß lassen. […] Durch den Schlagring ist es mir gelungen die beiden einzuschüchtern und sie sind ein bisschen zurückgegangen. […] Ich habe mich nur verteidigt und dankenswerter Weise habe ich dann noch den Schlagring in der Fahrertür gesehen. Damit konnte ich mich zumindest ein bisschen verteidigen".
Mit Urteil des LG Ried vom 07.11.2019, 30 Hv 41/19i - 23, wurden Sie schuldig gesprochen, seit dem Jahr 2006 bis zum 02.03.2019, wenn auch nur fahrlässig, verbotene Waffen unbefugt besessen zu haben, und zwar einen Schlagring (Vergehen des unbefugten Waffenbesitzes nach § 50 Abs 1 Z 2 WaffG).
Sie wurden zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen, im Nichteinbringungsfalle zu 60 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 1 StGB wurden 90 Tagessätze unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren bedingt nachgesehen; der unbedingte Teil beträgt 30 Tagessätze, im NEF 15 Tage EFS.
Der Schlagring wurde eingezogen.
Das Gericht hat Ihre Unbescholtenheit und das Geständnis mildernd berücksichtigt, erschwerend war der extrem lange Zeitraum.

Hinsichtlich weiterer Vorwürfe bzw. Anklagepunkte (u.a. Körperverletzung) wurden Sie mangels Schuldbeweis bzw. wegen Notwehr freigesprochen.

Weitere Ergebnisse oder Erkenntnisse wurden nicht ermittelt, weshalb von einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme abgesehen werden konnte.
Sie waren seit dem Jahr 2006 bis zum 02.03.2019 im Besitz einer verboten Waffe.
Sie haben am 02.03.2019 eine verbotene Waffe geführt.
Dass Sie den Schlagring, den Sie schon jahrelang besessen haben, ausgerechnet an dem Tag des Vorfalls (Anm.: ein Angriff, den Sie eigener Aussage zufolge sogar bereits befürchtet haben) nur zufällig in einem geliehenen PKW mit sich führten, ist nicht plausibel. Viel eher scheint es wahrscheinlich, dass Sie die Waffe vorsorglich in den PKW getan haben, um sich damit allenfalls – so, wie es letztendlich auch passiert ist – (zumindest) verteidigen zu können.

Es scheint erwiesen, dass Sie den Schlagring, wenn auch nur passiv, eingesetzt haben. Sie haben Ihn jedenfalls zur Einschüchterung und Abschreckung Ihrer Kontrahenten verwendet.
Da Sie eine verbotene Waffe verwendet haben, haben Sie einen gesetzwidrigen Gebrauch einer Waffe genommen. Die Verwendung einer verbotenen Waffe erscheint darüber hinaus generell unangemessen. Sie haben den Einsatz eines Schlagrings als geeignetes Mittel zur Selbstverteidigung eingeschätzt. Ob dieser in Notwehr, oder nur zur Abwehr/Verteidigung, eingesetzt wurde, ist unmaßgeblich, da sowohl der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, als auch das Führen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 6 WaffG verboten sind.
Erschwerend kommt hinzu, dass Sie zum fraglichen Zeitpunkt Inhaber eines waffenrechtlichen Dokuments, nämlich einer Waffenbesitzkarte, und Besitzer von Kategorie-B-Waffen waren. Sie hätten ein entsprechendes waffenrechtliches Verantwortungsbewusstsein haben sollen.
Erschwerend ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass Sie die verbotene Waffe trotz besseren Wissens geführt und verwendet haben.
Es ist daher anzunehmen, dass Ihnen auch künftig die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist.
Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, dass Sie durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten, weshalb die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG ein Waffenverbot auszusprechen hat.

(...)
Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Der Begriff „missbräuchliche Verwendung" ist dabei nicht restriktiv auszulegen (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 06.09.2005, Zl 2005/03/0039, vom 03.09.2008, Zl. 2005/03/0090, sowie vom 18.05.2011, Zl 2008/03/0027, 2011/26/2148). Hat ein missbräuchlicher Gebrauch von Schusswaffen in der Vergangenheit bereits stattgefunden, so wird die Besorgnis, dass in Zukunft von der Waffe ein die Interessen an den gesetzlichen Schutzgütern beeinträchtigender gesetz- oder zweckwidriger (missbräuchlicher Gebrauch) im Sinn des § 12 WaffG gemacht werden könnte, wesentlich verstärkt, wobei diese Verhaltensprognose sich durchaus auch bloß auf einen einzigen Vorfall stützen kann. Ob der Betroffene wegen des Vorfalls strafgerichtlich verfolgt oder

verurteilt wurde, ist nicht ausschlaggebend (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 12.09.2002, Zl 99/20/0209).
Der vorliegende Sachverhalt rechtfertigt die Annahme, dass Sie durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten.
Es ist Ihnen daher der Besitz von Waffen und Munition zu verbieten.

(...)

Die Behörde hat unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbots maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Betroffenen seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums zu prüfen, ob eine qualifiziert Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 noch aufrecht ist (VwGH vom 01.03.2017, Ra2017/03/0002).
Bei einem Wohlverhalten des Betroffenen zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über die Aufhebung des Waffenverbots muss der Beobachtungszeitraum ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbots ausgehen zu können, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist (VwGH vom 01.03.2017, Ra2017/03/0002).
Bei der Wahl des Beobachtungszeitraums im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Waffenverbotes sind stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (VwGH vom 19.03.2013, 2012/03/0172).
Ein Beobachtungszeitraum von ca. 10 Monaten erscheint unter diesen Um-ständen zu gering, um von einer entsprechenden Änderung der persönlichen Geisteshaltung ausgehen zu können, insb. da Sie lt. Antrag selbst der Ansicht sind, „gegen kein Gesetz verstoßen zu haben, welches für ein Waffenverbot sprechen würde".
Im Übrigen wird auf die Ausführungen und Punkt I. verwiesen.
Die Gründe für das Waffenverbot sind demnach nicht weggefallen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden, und das Waffenverbot nicht aufzuheben, war."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf eingebrachte Beschwerde vom 19. Februar 2020, worin wie folgt ausgeführt wurde:
„I. Zur Tatsachenrüge:
Richtig ist es, dass es am 02.03.2019 gegen 9:30 Uhr auf dem Parkplatz vor einem Mehrparteienhaus im Stadtgebiet von x zu einem Raufhandel gekommen ist, bei dem der Beschwerdeführer beteiligt war. Es ist auch richtig, dass der Beschwerdeführer sich bei dieser Auseinandersetzung mit einem Schlagring zur Wehr setzte, den er im Auto mitführte.
Richtig ist weiters, dass mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 07.11.2019, 30 Hv 41/19i der Beschwerdeführer schuldig gesprochen wurde, seit dem Jahr 2006 bis zum 02.03.2019, wenn auch nur fahrlässig, verbotene Waffen unbefugt besessen zu haben, und zwar den genannten, bei der Auseinandersetzung verwendeten Schlagring. Er wurde deshalb wegen des Vergehens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 50 Abs. 1Z 2 Waffengesetz auch zu einer Geldstrafe verurteilt und der Schlagring eingezogen.

Nicht richtig ist aber, dass der Beschwerdeführer den Schlagring in einem geliehenen PKW mit sich führte. Vielmehr hat der Beschwerdeführer den damals verwendeten PKW der Marke BMW 525d bereits mit Kaufvereinbarung vom 26.02.2018 angekauft und war vom 05.03.2019 bis 11.04.2019 auf den Beschwerdeführer auch zugelassen. Es widerspricht daher der Beweiswürdigung der belangten Behörde, dass es eher wahrscheinlich war, dass der Beschwerdeführer die Waffe vorsorglich in den PKW getan hat, um sich damit allenfalls verteidigen zu können. Tatsache ist, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt 02.03.2019 nicht geliehen war sondern im Eigentum des Beschwerdeführers stand. Es ist gerade deshalb nicht davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer gerade darauf ankam, sich mit dem Schlagring am 02.03.2019 zu verteidigen sondern war es einem zufälligen Umstand geschuldet, dass sich der Schlagring in der Fahrertür seines eigenen Fahrzeuges befand, wodurch sich der Beschwerdeführer auf angemessene Weise verteidigen konnte.
Im gegenständlichen Sachverhalt hat es die Behörde unterlassen zugunsten des Beschwerdeführers die tatsächliche Situation auch anhand von Urkunden zu würdigen, zumal hier zwei Personen mit einem hohen Aggressionspotential auf den Beschwerdeführer losgegangen sind, der überhaupt nicht mit einem solchen Vorfall gerechnet hat. Zu diesem Vorfall gibt es auch eine von einer Zeugin angefertigte Videoaufnahme, die auch dem Strafgericht des Landesgerichtes Ried im Innkreis zu 30 Hv 41/19i vorgespielt wurde und war auf diesem Video klar und eindeutig zu sehen, dass der Beschwerdeführer ohne Vorwarnung von den zwei Personen angegriffen wurde und sich nur in einer angemessenen und adäquaten Weise selbst verteidigte. Aus diesem Grund erfolgte durch das Strafgericht auch der Freispruch zum Raufhandel bzw. zur Körperverletzung.
Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen hätte die belangte Behörde daher feststellen müssen, dass der Beschwerdeführer den Schlagring nur zufällig in seinem eigenen PKW mitführte und sich in einer angemessenen Weise unter Zuhilfenahme des Schlagringes verteidigte. Es kam dem Beschwerdeführer nicht darauf an einen Schlagring mitzuführen um sich beim Vorfall vom 02.03.2019 zu verteidigen.

II. Zur Rechtsrüge:
Es ist nicht nur aus den obigen Ausführungen sondern auch aufgrund des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhaltes nicht nachvollziehbar, wie die belangte Behörde zu der Feststellung gelangt, dass es dem Beschwerdeführer am waffenrechtlichen Verantwortungsbewusstsein fehlt, wenn er den Schlagring nur zu seiner Verteidigung eingesetzt hat. Aufgrund des bisherigen völlig unbescholtenen Verhaltens des Beschwerdeführers sowohl in straf- als auch verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht ist nicht davon auszugehen, auch nicht aufgrund allenfalls von der belangten Behörde festgestellter objektiver Sachverhaltsmerkmale, dass durch den Beschwerdeführer aufgrund des Vorfalls am 02.03.2019 eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist, wodurch die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Waffengesetz nicht vorliegen.
Nicht nachvollziehbar sind auch die von der belangten Behörde betreffend § 12 Abs. 7 WaffG angeführten Erwägungen. Unter Berücksichtigung des gegenständlichen Einzelfalls hätte die belangte Behörde selbst bei einem Beobachtungszeitraum von ca. 10 Monaten die Ermessensentscheidung zur Aufhebung des ausgesprochenen Waffenverbotes zugunsten des Beschwerdeführers treffen und aussprechen müssen, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des Waffenverbotes stattgegeben wird.
Beweis: Kaufvereinbarung vom 26.02.2018, Abmeldebestätigung vom 05.03.2019, Kaufvertrag vom 11.04.2019, Abmeldebestätigung vom 29.01.2020

III. Beschwerdeanträge
Der Beschwerdeführer stellt daher an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachstehende
ANTRÄGE:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
a) gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann;
b) gem. § 28 Abs 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen, in eventu
c) in der Sache selbst entscheiden und aussprechen, dass dem Beschwerdeführer der Besitz von Waffen und Munition erlaubt ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 4. März 2020 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren (wenn auch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt worden war) und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich aus den vorliegenden Akten und war in den wesentlichen Punkten völlig unwidersprochen.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen
1. Waffen und Munition sowie

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender

waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigt die bloße Tatsache eines allenfalls auch vorsätzlichen Verstoßes gegen Waffenrecht - in Form des Besitzes verbotener Waffen - nicht losgelöst von der Art des Verstoßes und den Umständen des Einzelfalles die Verhängung eines Waffenverbotes. Ein Waffenverbot kann jedoch zu verhängen sein, wenn die festgestellten Verstöße auf einer "kaum noch als rational einzustufenden Leidenschaft" für den Besitz von Waffen beruhen (vgl. exemplarisch VwGH 23. Oktober 2008, 2005/03/0214 sowie 27. Februar 2003, 2001/20/0213).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Im vorliegenden Fall stützte die belangte Behörde ihre Prognose darauf, dass im Sinne des § 12 Abs. 1 Z. 1 WaffG eine bestimmte Tatsache zu erblicken sei, wonach der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Diese Annahme gründete sie auf den Umstand, dass der Bf eine verbotene Waffe – einen Schlagring – mit sich führte, um ihn zur Selbstverteidigung bzw. zur Notwehr einzusetzen. Es soll hier angemerkt werden, dass es für die Beurteilung des Falls von nur minderer Relevanz ist, ob der Bf zum Vorfallszeitpunkt schon Eigentümer des betreffenden Fahrzeuges war, in dessen Fahrertür er die verbotene Waffe verwahrte. Relevant ist, dass er, obwohl er das Fahrzeug erst seit kurzem in Verwendung hatte, auf das Mitführen des seit Jahren in seinem Besitz befindlichen Schlagrings nicht verzichten wollte. Er muss also den verbotenen

Gegenstand bewusst im Fahrzeug deponiert haben. Der vorsätzliche Besitz einer verbotenen Waffe ist jedenfalls klar anzunehmen.

III.3.2. Allerdings kann daraus nicht per se geschlossen werden, dass der Bf jene verbotene Waffe einer missbräuchlichen Verwendung zuführen wollte. Nach der oa. Judikatur ist – auch bei Besitz verbotener Waffen – nach den Umständen im Einzelfall zu beurteilen. Der Schlagring befand sich seit über 10 Jahren im Besitz des Bf, ohne dass er ihn nachweislich zum Einsatz gebracht hatte. Hier ist also eine missbräuchliche Verwendung nicht anzunehmen. In der konkreten Situation setzte der Bf – wie strafgerichtlich festgestellt ist – lediglich zur Notwehr bzw. zur Selbstverteidigung ein. Es lag hier also keine missbräuchliche Verwendung, sondern eine gerechtfertigte Verwendung einer - wenn auch verbotenen - Waffe vor. Es kann – im Sinne der oa. Judikatur – wohl hier nicht von einem Verstoß ausgegangen werden, der auf einer "kaum noch als rational einzustufenden Leidenschaft" für den Besitz von Waffen beruht.

III.3.3. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen sohin nicht das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Unabhängig davon stellt sich jedenfalls aber die Frage der waffenrechtlichen Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG, die im vorliegenden Beschwerdeverfahren jedoch nicht zu beurteilen war.

III.4. Es war also im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree